

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Stadt Witten

vom 10.12.2007

Der Rat der Stadt Witten hat in seiner Sitzung am 10.12.2007 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 und 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Stadt Witten unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt).
2. Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 2

Rechtliche Stellung

1. Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
2. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
3. Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig und eigenverantwortlich.
4. In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO¹ berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

1. Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
2. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.

¹ Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO NRW),
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben (Wertgrenze: 4.000,- EUR)².

Gemäß § 92 Abs. 5 in Verbindung mit § 101 Abs. 8 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss außerdem der örtlichen Rechnungsprüfung zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz.

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW

1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Prüfung der Beteiligungsverwaltung (die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bleiben unberührt),

² Diese Aufträge müssen dem Rechnungsprüfungsamt ausnahmslos vor Auftragserteilung gemeldet werden. Das Amt entscheidet dann, ob die Aufträge sofort geprüft werden (dann müssen sie mit allen Unterlagen vorgelegt werden) oder ob auf eine unmittelbare Prüfung verzichtet wird und der Auftrag entsprechend erteilt werden kann.

3. die Beratung und begleitende Prüfung der Verwaltung, was eine mit den Fachdienststellen fortlaufend kooperierende und den täglichen Arbeitsablauf begleitende Prüftätigkeit beinhaltet,
4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (auch bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Witten³,
5. die Prüfung der aufgrund der Vereinbarung⁴ zur Wahrnehmung der zentralen Gebührenabrechnung im Krankentransport- und Rettungsdienst auf die Stadt Witten übertragenen Aufgaben inklusive der Abrechnung sowie der eingesetzten Programme,
6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
7. die Prüfung von Vergaben und deren Abwicklung bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Witten⁵.

§ 6 Prüfaufträge

1. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann innerhalb ihres / seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
2. Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
4. Förmliche Berichte, die das Rechnungsprüfungsamt im besonderen Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erstellt, werden zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zur Beratung vorgelegt.
5. Auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sind auch sonstige Prüfungsergebnisse mit den Stellungnahmen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorzulegen.

³ Die Prüfpflicht besteht bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ESW wegen der Einbindung in EWMR (Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH) nicht.

⁴ zwischen der Stadt Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis

⁵ siehe Fußnote 3; Wertgrenzen analog § 4 Ziffer 8

§ 7 Befugnisse

1. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Dateien und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
2. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.
3. Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
4. Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
5. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
6. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, an allen Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.

§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

1. Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Gebührenordnungen etc.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
2. Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
3. Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich von allen finanziellen Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, die festgestellt oder vermutet werden. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung etc. sowie für Kas senfehlbeträge.
4. Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie vor der Entscheidung Stellung beziehen kann.

5. Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse, Gremien etc. zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationsbereiche, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
6. Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte etc. von Organisationen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
7. Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von den jeweiligen Organisationsbereichen. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Diese Regelung gilt für elektronische Verfahren sinngemäß.
8. Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9

Durchführung der Prüfung

1. Über Prüfungen sind vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationsbereiche zu unterrichten, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
2. Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
3. Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Bürgermeisterin / den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
4. Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungsergebnisse (Beanstandungen, Hinweise, Anregungen) formlos oder förmlich feststellen.

Formlose Feststellungen können mündlich, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich erfolgen und sind zu beantworten.

Förmliche Feststellungen sind schriftlich zu treffen. Einzelbeanstandungen sind durch Prüfungsbemerkungen zu verfügen, besonders wichtige Einzelbeanstandungen oder Ergebnisse umfangreicher Prüfungen sind in Prüfungsberichten festzustellen.

5. Stellen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist schriftlich zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Der Schriftverkehr ist über das zuständige Mitglied des Verwaltungsvorstandes zu leiten. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.
6. Das Organisations- und Personalamt erhält von allen förmlichen Feststellungen und deren Beantwortungen eine Ausfertigung zur Auswertung.
7. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist insbesondere über die Ergebnisse aller Prüfungen, die zu einem förmlichen Bericht führen, zu unterrichten.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

1. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister leitet den von der Kämmerin / vom Kämmerer aufgestellten und von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung parallel zur Zuleitung an den Rat zu.
2. Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung mit der Empfehlung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
Der ggf. korrigierte Jahresabschluss wird von der Kämmerin / vom Kämmerer und von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
3. Die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Ein Bestätigungsvermerk oder ein Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Anschließend leitet die örtliche Rechnungsprüfung diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zu. Der Bericht ist von der Leitung zu unterzeichnen.
4. Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen.

men (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist von der Vorsitzenden /vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

6. Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit die Kämmerin / der Kämmerer von ihrem / seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
7. Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
8. Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11

Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 08.07.2002 außer Kraft.
2. Für die Prüfung der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.